

Schiedsgerichtsordnung

§ 1 Zusammensetzung

(1)

Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen. Es hat eine:n Vorsitzende:n und zwei Beisitzer:innen. Der oder die Vorsitzende soll Jurist:in sein.

(2)

Mitglieder des Schiedsgerichts können ausschließlich Mitglieder des Verbands sein (natürliche Personen als Mitglied) oder aber deren Vertreter:innen (juristische Personen als Mitglied: deren Organmitglieder, also Geschäftsführer:innen, Vorstandsmitglieder, Prokurist:innen). Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht dem Vorstand des Bundesverbands Nachhaltige Wirtschaft e. V. angehören und dürfen auch nicht in einem Angestelltenverhältnis zum Verband stehen.

(3)

Das Schiedsgericht wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen finden turnusmäßig mit der Vorstandswahl statt.

(4)

Für den Fall des Ausscheidens eines Schiedsgerichtsmitglieds aus dem Verband, der Aufgabe des Amts oder des Ausschlusses wegen Befangenheit kann für den Vorsitz und für die Beisitzer:innen jeweils ein:e Stellvertreter:in gewählt werden.

§ 2 Tätigwerden des Schiedsgerichts

(1)

Das Schiedsgericht wird nur auf ausdrücklichen Antrag tätig. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten, zu Händen der Geschäftsführerin, des Vorstands oder des oder der Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

(2)

Der Antrag muss einen Bezug zur Mitgliedschaft aufweisen und begründet sein.

§ 3 Gegenstände des Schiedsverfahrens

a)

Gegenstand des Schiedsverfahrens kann die Mitgliedschaft, die Abstimmung oder Beschlussfassung der Mitgliederversammlung oder Verbandsordnungsverfahren sein.

b)

Inhaltliche Positionierungen, politische Meinungsäußerungen und Stellungnahmen können nicht Gegenstand eines Schiedsgerichtsverfahrens sein.

§ 4 Antragsberechtigung

Neben Mitgliedern und Gruppen von Mitgliedern sind die Organe des Verbands antragsberechtigt (Vorstand, Präsidium) sowie die nach satzungsmäßiger Beschlussfassung konstituierten Regionalgruppen und Fachgruppen. Letztere werden durch ihre gewählten Sprecher:innen vertreten.

§ 5 Verfahrensbeteiligte

(1)

Verfahrensbeteiligte sind das antragstellende Mitglied (natürliche Personen als Mitglieder oder juristische Personen, vertreten durch deren Organ). Weitere Beteiligte sind der Verband, vertreten durch den Vorstand oder die Geschäftsführerin. Weitere Beteiligte können die satzungsrechtlich verankerten Gliederungen (Regionalgruppen, Fachgruppen) sein.

(2)

Das Schiedsgericht hat den Beteiligten Gelegenheit zu geben, zunächst schriftlich zum Antrag und der Begründung Stellung zu nehmen. Es hat den Beteiligten hierfür angemessene Fristen zu setzen.

(3)

a)

Das Schiedsgericht hat eine mündliche Verhandlung durchzuführen, wenn der Antrag nicht unzulässig ist.

b)

Über die Unzulässigkeit entscheidet das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung. Es kann aber über die Zulässigkeit auch in der mündlichen Verhandlung entscheiden. Im Falle offensichtlicher Unzulässigkeit eines Antrags kann der oder die Vorsitzende allein entscheiden.

(4)

Widerspricht der oder die Antragsteller:in der offensichtlichen Unzulässigkeit oder der Zulässigkeit vor Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung, so hat das Schiedsgericht eine mündliche Verhandlung anzusetzen.

§ 6 Anfechtung

Im Falle der Anfechtung einer Entscheidung der Mitgliederversammlung bedarf es für die Anfechtung zumindest eines Quorums von 10 Prozent der Anzahl der auf der beschlussfassenden Versammlung anwesenden Mitglieder.

§ 7 Durchführung des Verfahrens

(1)

Das Verfahren ist für die Mitglieder öffentlich. Im Falle einer Verhandlung per Videoschleife hat die interessierende Mitgliederöffentlichkeit vor einem oder einer Teilnehmer:in zu versichern, keine Aufzeichnung in Bild und/oder Ton der Verhandlung vorzunehmen.

(2)

Das Schiedsgericht tagt am Sitz der Geschäftsstelle in Berlin. Auf Antrag eines der Beteiligten und nach förmlichem Beschluss des Schiedsgerichts kann die Verhandlung per Videokonferenz durchgeführt werden.

(3)

Die Mitglieder des Schiedsgerichts nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Eine Aufwandsentschädigung wird daher nur für die Reise zur Verhandlung und etwaige im Zusammenhang stehende Übernachtungskosten getragen.

§ 8 Verfahrensvorbereitung

- (1) Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen des oder der Vorsitzenden.
- (2) Die Ladungsfristen betragen mindestens zwei Wochen und dürfen nur in begründeten, eiligen Fällen verkürzt werden.
- (3) Der/die Vorsitzende unterrichtet die Beisitzer und leitet ihnen Abschriften der Anträge und Schriftsätze zu.
- (4) Die Geschäftsstelle hat den/die Vorsitzende:n bei der Vorbereitung zu unterstützen.

§ 9 Entscheidung

- (1) Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung, nach geheimer Beratung mehrheitlich. Ausgenommen von der Mündlichkeit sind Entscheidungen über die Zulässigkeit, die auch im Umlaufverfahren beschlossen werden können.
- (2) Die Entscheidung ist dem oder der Antragsteller:in und den anderen Beteiligten des Verfahrens unverzüglich nach der Beschlussfassung in Textform bekanntzugeben. Die Entscheidung ist zu begründen. Die Entscheidungsbegründung ist dem oder der Antragsteller:in und den Beteiligten spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Beschlussfassung in Textform zu übermitteln. Der Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidungsbegründung ist durch geeignete Nachweise sicherzustellen (Empfangsbekanntnis, Einschreiben o. ä.).

§ 10 Entscheidungsbefugnis

Das Schiedsgericht entscheidet nach freier Überzeugung auf der Grundlage der Satzung. Das Schiedsgericht ist an die Anträge der Beteiligten nicht gebunden.

§ 11 Vertretungsbefugnis

Verfahrensbeteiligte können sich durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin oder durch ein Mitglied vertreten lassen. Die entsprechende Bevollmächtigung ist gegenüber dem Gericht nachzuweisen.

§ 12 Kosten

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist kostenfrei. Den Beteiligten werden Kosten für die Anreise zur Verhandlung und Kosten ihrer Vertretung (Anwälte oder Anwältinnen) nicht erstattet, es sei denn, die Erstattung ergibt sich aufgrund außerhalb dieser Schiedsgerichtsordnung bestehender rechtliche Verpflichtungen.

§ 13 Beweis, Protokollführung, Verhandlung

- (1) Das Schiedsgericht hat, wenn es über entscheidungserhebliche Fragen Beweis erheben will, einen Beweisbeschluss zu fassen. Werden nach Beschlussfassung Zeugen oder Zeuginnen gehört, soll diesen für den Aufwand sowohl die Reisekosten, ggf. Übernachtungskosten und eine pauschale Aufwandsentschädigung vom Gericht zugesagt werden.

(2)

Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Dieses ist von dem oder der Vorsitzenden und einem oder einer Beisitzer:in zu unterzeichnen, im Fall der Teilnahme eines Protokollführers/einer Protokollführerin erfolgt anstatt der Unterschrift durch eine:n der Beisitzer:innen die Unterzeichnung durch den oder die Protokollführer:in. Das Protokoll ist den Beteiligten unverzüglich in Textform zuzuleiten.

(3)

Der oder die Vorsitzende führt durch die Verhandlung. Er oder sie führt in den Streitstand nach Aktenlage ein und erteilt den Beteiligten das Wort.

(4)

Im Falle eines Ablehnungsantrags wegen Befangenheit entscheidet das Schiedsgericht in derselben Besetzung, allerdings ohne den oder die wegen Befangenheit abgelehnte:n Schiedsrichter:in.

(5)

Erscheint der oder die Antragsteller:in nicht zum Verhandlungstermin und ist auch nicht hinreichend entschuldigt, ergeht ein den Antrag abweisender Beschluss. Nach Zustellung des Beschlusses kann der oder die beschwerte Antragsteller:in binnen eines Monats durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin Einspruch einlegen lassen. Erscheint der oder die Antragsteller:in oder ihr:e Bevollmächtigte:r wiederum nicht zum Verhandlungstermin, ergeht ein abweisender Beschluss. Dieser ist unanfechtbar und ist dem oder der Antragsteller:in bzw. seinem oder seiner oder ihrem oder ihrer Bevollmächtigten zuzustellen.

§ 14 Abschluss des Schiedsverfahrens

a)

Das Verfahren gilt als abgeschlossen, sobald dem oder der Antragsteller:in der Beschluss des Schiedsgerichts nebst Begründung in Textform zugeleitet wurde. Dies gilt gleichermaßen dann, wenn dem oder der Antragsteller:in nicht spätestens zwei Monate nach der mündlichen Verhandlung der Beschluss in Textform bekannt gegeben wurde und dieser nicht spätestens zwei Monate nach der Bekanntgabe des Beschlusses begründet wurde, es sei denn es ist per Beschluss ein neuer Verhandlungstermin anberaumt worden. Der Beschluss über die Anberaumung eines weiteren Verhandlungstermins hat spätestens zwei Monate nach der Verhandlung zu erfolgen.

b)

Betreibt der oder die Antragsteller:in trotz Auflagen des Schiedsgerichts das Verfahren nicht weiter, kann das Gericht den Antrag als unbegründet oder unzulässig auch ohne die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zurückweisen.

c)

Nach Abschluss des Schiedsgerichtsverfahrens steht den Beteiligten der Rechtsweg offen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt durch Beschluss des Vorstands vom 24.01.2023/**durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.10.2023** in Kraft.

gez. Stähle
16.01.2023